27. MÄRZ 2017

BEGRÜNDUNG

ZUR

KLARSTELLUNGS- UND

EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 5

DER GEMEINDE GREMERSDORF

FÜR DIE ORTSCHAFT DAZENDORF

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- ☐ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ☐ BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
  FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- ☐ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1	**Vorbemerkungen**	**2**
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
2.1	Flächenzusammenstellung	6
2.2	Auswirkungen der Planung	6
2.3	Inhalte der Planung	6
2.4	Erschließung	7
2.5	Grünplanung	7
3	**Immissionen / Emissionen**	**10**
4	**Ver- und Entsorgung**	**11**
5	**Hinweise**	**13**
5.1	Bodenschutz	13
5.2	Archäologie	13
6	**Kosten**	**13**
7	**Billigung der Begründung**	**14**

B E G R Ü N D U N G

zur **Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5** der Gemeinde Gremersdorf für die Ortschaft Dazendorf.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

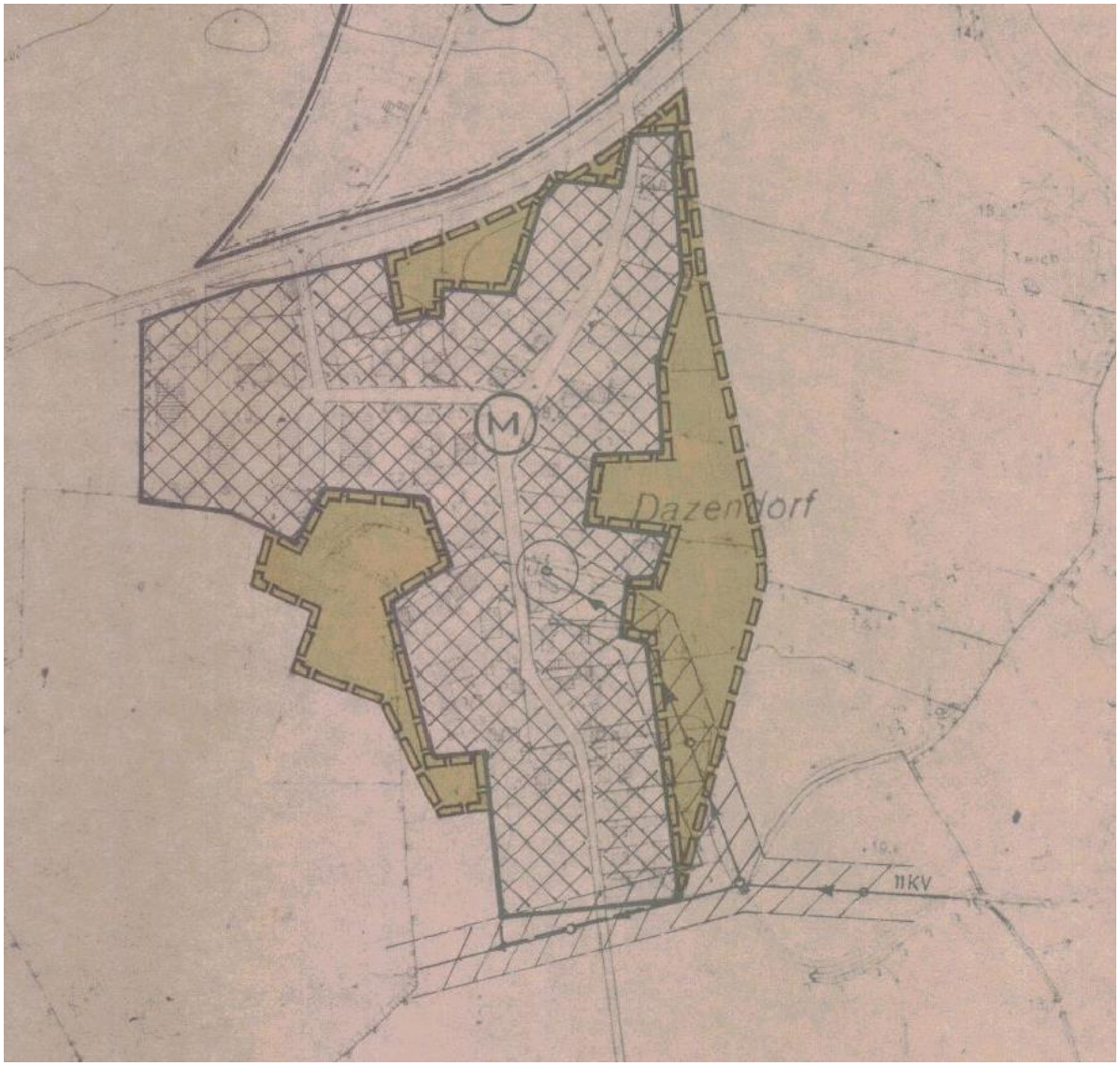
In der Ortschaft Dazendorf der Gemeinde Gremersdorf besteht der Wunsch, am nordwestlichen Ortsrand den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um einen Teilbereich zu arrondieren. In dem Teilbereich könnten voraussichtlich zwei Baugrundstücke entstehen. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, mit einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für die Ortschaft Dazendorf die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festzulegen und eine Teilfläche einzubeziehen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt die Ortschaft im Ländlichen Raum. Weitere Eintragungen finden sich nicht.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt östlich von Dazendorf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Zudem grenzt die Ortschaft im Norden teilweise an einen Ordnungsraum mit Tourismus und Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gremersdorf aus dem Jahr 1976 stellt fast die gesamte Ortschaft als gemischte Baufläche dar. Zudem gibt es im Bereich Dazendorf noch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1984, die für Randbereiche in Dazendorf landwirtschaftliche Nutzflächen darstellt und somit die gemischten Bauflächen wieder verringert.



1. FNPÄ Gremersdorf, 1984, mit landwirtschaftlichen Nutzflächen

Der Landschaftsplan zeigt den bebauten Bereich innerhalb des Klarstellungsbereiches als Siedlungs-/Gewerbefläche mit einzelnen Baumreihen und Knicks. Der Einbeziehungsbereich wird als Ackerbrache dargestellt.

In nördliche Richtung befindet sich in ca. 800 m Entfernung von Dazendorf das Landschaftsschutzgebiet „Küsten von Johannistal und Heiligenhafen einschließlich Salzwiesen“. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

2 Bestandsaufnahme

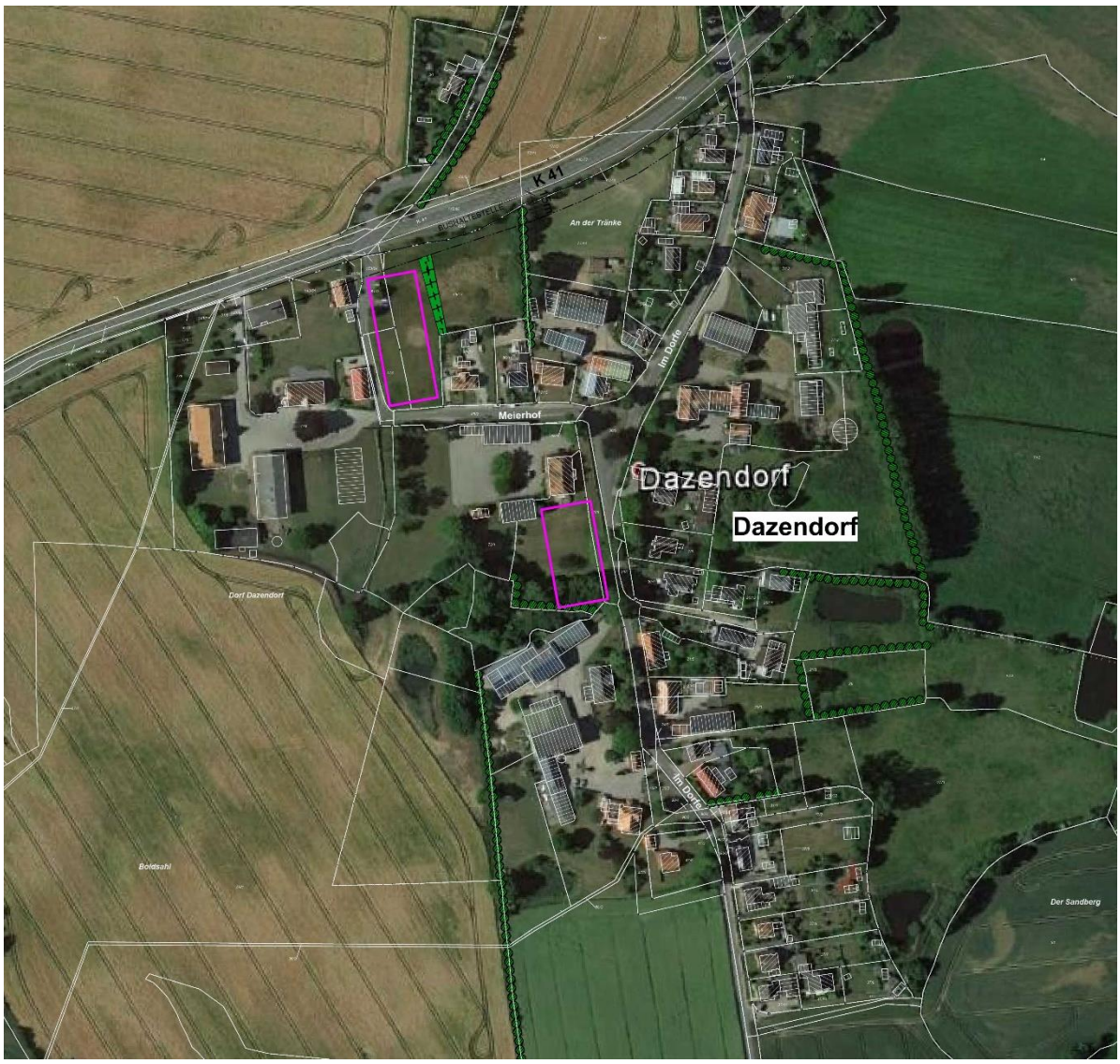
Die Ortschaft Dazendorf liegt südlich der K41, welche im Norden nach Heiligenhafen und im Süden nach Kembs führt. Die Ortslage ist überwiegend mit dörflichen Einfamilienhäusern bebaut; es finden sich im mittleren und westlichen Teil der Ortschaft auch landwirtschaftliche Ackerbaubetriebe.



Luftbild Dazendorf mit Einbeziehungsbereich, Quelle: Google Maps

Der Einbeziehungsbereich befindet sich an der K 41 und zieht die Freifläche zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb im Westen und der Wohnbebauung entlang der Straße Meierhof. Der Einbeziehungsbereich wird derzeit als innerörtliche Grün- und Brachfläche genutzt. Begründung der Planinhalte

Es bestehen derzeit etwa 40 Baugrundstücke innerhalb der Ortschaft Dazendorf. Das entspricht einem Entwicklungsrahmen von 4 zusätzlichen Grundstücken im Planungszeitraum bis 2025 gemäß Landesentwicklungsplan (10% von 40). Gemäß der tatsächlich vorhandenen Bebauungsdichte innerhalb der Ortschaft Dazendorf stehen bereits jetzt zwei Baugrundstücke südlich der Straße Meierhof und westlich der Straße Im Dorfe zur Verfügung (Baulücke). Hinzu kommen noch zwei weitere potentielle Baugrundstücke östlich der Straße Meierhof und südlich der K 41 (siehe Planausschnitt). Somit entsprich die voraussichtliche bauliche Entwicklung in Dazendorf dem Entwicklungsrahmen des LEP.



Bauflächenpotenziale in Dazendorf

2.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Klarstellungsbereich	5,55 ha	95 %
Einbeziehungsbereiche	0,28 ha	5 %
Größe Plangebiet insgesamt:	**5,83 ha**	**100 %**

2.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB legt die Gemeinde zunächst für die Ortschaft Dazendorf die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest. Dieser umfasst die bebauten Grundstücke bzw. Grundstücksteile. Negative Auswirkungen sind damit nicht verbunden, da lediglich die bebaute Ortslage abgegrenzt wird.

Darüber hinaus wird eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Diese einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Westlich, südlich und östlich des Teilbereiches ist Wohnbebauung vorhanden.

Innerhalb des Teilbereiches sind ca. zwei Grundstücke für eine Wohnbebauung geplant. Der Einbeziehungsbereich ist nach Süden, Westen und Osten durch die dort vorhandene Bebauung abgeschirmt. Nach Norden besteht die K 41 als Zäsur zur freien Landschaft. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden in dem Einbeziehungsbereich untergebracht. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

2.3 Inhalte der Planung

§ 34 (4) Nr. 1 BauGB ermächtigt die Gemeinden, den im Zusammenhang bebauten Ortsteil klarzustellen. Für Satzungen nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB sieht das BauGB keine weiteren Festsetzungsmöglichkeiten vor. Die Ortsteilqualität Dazendorf gegenüber einem Siedlungssplitter im Außenbereich ergibt sich aus der großen Anzahl bebauter Grundstücke, es sind ca. 40 bebaute Grundstücke vorhanden, die mit ebenso vielen wohnbaulich genutzten Gebäuden und darüber hinaus noch weitere landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden bestanden sind. In der Ortslage sind in gewissem Umfang Infrastruktureinrichtungen vorhanden (Bushaltestelle, Freiwillige Feuerwehr).

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die

bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten.

Die Einbeziehung der Teilfläche ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird. Die Fläche liegt am nördlichen Ortstrand und ist von Wohnbebauung umgeben. Aufgrund der Prägung durch die angrenzende Nutzung können nur Wohngebäude entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu besorgen ist.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes im Norden ist aufgrund des Abstands nicht zu befürchten.

Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt. Ebenfalls festgesetzt ist die erforderliche Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft.

2.4 Erschließung

Die Erschließung der Baugrundstücke im Einbeziehungsbereich ist über die Straße Meierhof vorgesehen. Auf vorhandene Bäume ist Rücksicht zu nehmen.

2.4.1 Stellplätze / Parkplätze

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Parkplätze stehen im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung. Die Gemeinde Gremersdorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

2.5 Grünplanung

2.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Für den Einbeziehungsbereich ist mit entsprechenden Eingriffen zu rechnen. Die naturschutzfachliche Eingriffsbi-

lanzierung wird in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsflächen (zwei Grundstücke) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

<u>Schutzgut Boden:</u>

Die vom Eingriff betroffenen Fläche wird derzeit als Grün- und Brachfläche genutzt. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Die Planung führt in den Bereichen der nun möglichen Versiegelung zum Verlust der Bodenfunktionen. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der Gebäude entsprechend der Umgebung, d.h. jeweils ca. 150 m² Grundfläche ausgegangen.



Bebauungsmöglichkeit

Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleich von ca. 195 m² (2*150*0,5+2*75*0,3). Die im Einbeziehungsbereich festgesetzte Maßnahmenfläche entspricht mit ca. 300 m² dieser Größenordnung. Hier ist eine mindestens 3m breite Knickneuanpflanzung eines Schlehen-Hasel-Knicks vorgesehen.

Die geplante Knickbepflanzung ist mit der Anlage einer landschaftstypischen Knickverwallung zu verbinden. Der Wall erhält eine Grundbreite von mindestens 3,00 m und eine Höhe von mind. 1,00 m. Die Bepflanzung erfolgt zwei- bis dreireihig in guter Durchmischung mit landschaftstypischen Gehölzen (siehe Artenliste). Bei der Bepflanzung beträgt der Reihenabstand 1,00 m und der Pflanzabstand in den Reihen 0,75 m. Alle 50 m Knicklänge ist ein größerer Einzelbaum (zukünftiger Knicküberhälter) als Hochstamm 2xv. und mit einem StU von 10 — 12 cm einzusetzen. Die übrige Bepflanzung setzt sich aus Einzelgehölzen zusammen, die als Heister oder leichte Sträucher in den Größen von mindestens 60 bis 150 cm gepflanzt werden. Die Knickbepflanzung bedarf der notwendigen Pflege und Erhaltung, Bei stärkerem Verbiss durch Wildtiere sind die neu gepflanzten Knickgehölze mit einem Schutzzaun zu sichern. Wachsen Gehölze nicht an, so ist umgehend eine Nachpflanzung durchzuführen.

Artenlisten

Reicher Schlehen-Hasel-Knick

Quercus robur	*Stieleiche*	*Sambucus nigra*	*Holunder*
Sorbus aucuparia	*Vogelbeere*	*Viburnum opulus*	*Schneeball*
Populus tremula	*Zitterpappel*	*Rosa canina*	*Hundsrose*
Rhamnus frangula	*Faulbaum*	*Lonicera xylosteum*	*Gem. Heckenkirsche*
Crataegus monogyna	*Weißdorn*	*Corylus avellana*	*Hasel*
Prunus spinosa	*Schlehe*	*Acer campestre*	*Feld-Ahorn*

Schutzgut Wasser:

Der Boden in den Eingriffsbereichen ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsflächen erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesem Bereich.

Schutzgut Landschaftsbild:

Der Teilbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand direkt an der K 41 und ist aus östlicher Richtung einsehbar. Es wird eine Knickanpflanzung entlang der östliche Grenze des Einbeziehungsbereiches festgesetzt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann damit sowie durch die kleinteilige Bebauung minimiert werden. Ein erheblicher Eingriff ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Die Plangebiete stellen sich aufgrund der derzeitigen Nutzung als Wiesen- und Brachfläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Durch die Ergänzungspflanzungen auf der Maßnahmenfläche und die Gestaltung der Hausgärten sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im Regelfall bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch eine entsprechende Flächen-/Standortwahl vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Dazendorf nicht zu.

Kosten

Für die Knickneuanlage entstehen Kosten in Höhe von ca. 2.500 €.

2.5.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Mit den Reglungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten. Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 01. März bis 30. September unterlassen werden.

3 Immissionen / Emissionen

Das Plangebiet verursacht keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Das Plangebiet ist Verkehrslärm der K 41 ausgesetzt. Die Gemeinde hat die zu erwartenden Belastungen überschlägig anhand der DIN 18005 geprüft. Ausgehend von einer geplanten Wohnbebauung werden die im Beiblatt zur DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete herangezogen. Diese betragen 55 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts. Für die K 41 wird entsprechend den Angaben des Landesbetriebes für Straßenbau

und Verkehr ein DtV von ca. 3000 Kfz/24 h angenommen. Die Orientierungswerte werden tagsüber und nachts für das nördlichste Grundstück überschritten (61 dB(A) und 54 dB(A)), erforderlich wird jedoch nur Lärmpegelbereich III. Aktive Maßnahmen scheiden aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Ortslage aus. Auf die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen wird verzichtet, da die Gemeinde davon ausgeht, dass nach heutigen Stand der Technik bereits die Wärmeschutzanforderung eines Neubaus die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III erfüllt. Geschützte Außenwohnbereiche sind im Schatten der Gebäude nach Süden möglich.

Betriebe mit Intensivtierhaltung oder gewerbliche Nutzungen mit Störpotenzial sind in Nachbarschaft der Einbeziehungsbereiche nicht vorhanden.

4 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht berührt. Der geplante Einbeziehungsbereich wird an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Ggf. erforderliche Erweiterungen werden vorgenommen.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit diesen Anlagen kommen.

Das durch die Neuversiegelung anfallende Oberflächenwasser soll an die vorhandene Ver- und Entsorgung der Gemeinde angeschlossen werden. Im Rahmen dieser Maßnahme ist zu überprüfen, ob das Oberflächenwasser in ein vorhandenes Verbandsgewässer abgeleitet wird und ob die erforderlichen Einleitungserlaubnisse vorhanden sind. Die zusätzliche Einleitung stellt eine Veränderung der Einleitungserlaubnis dar. Die Änderung ist bei einer Überbauung der Flächen zu beantragen. Sollten keine Einleitungserlaubnisse für die Ortslage bestehen, sind diese zu beantragen. Es ist darauf zu achten, dass die eventuell vorgesehene Bebauung der Flächen keine negativen Auswirkungen auf anliegende Verbandsgewässer hat. Eine direkte Ableitung von Oberflächenwasser in die Verbandsgewässer ist nicht zulässig bzw. zu beantragen. Die Unterhaltungsstreifen und die Zuwegungen zum Gewässer und zu den Unterhaltungswegen müssen unverändert erhalten bleiben. Es dürfen dem WBV Neukirchen keine Kosten durch die Maßnahmen entstehen. Die Unterhaltungsarbeiten müssen weiterhin unverändert im vollen Umfang durchzuführen sein.

Da auch Verkehrsflächen betroffen sind und der Bereich landwirtschaftlich geprägt ist, wird eine Niederschlagswasserklärung für die neue bzw. geänderte Einleitung notwendig. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers, das z.B. in Dorf- und Gewerbegebieten und von Durchgangsstraßen anfällt, sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sowie das Merkblatt M 2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Auswirkungen in Fließgewässern bei der Einleitung aus Trennkanalisationen" (Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zu beachten.

Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Schon bei weicher Bedachung (Reetdach) von Gebäuden ist ein erhöhter Löschwasserbedarf von 96m³/h für 2 Stunden nach dem Arbeitsblatt W405 der DVGW erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein. Das Lichtraumprofil ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendeplatz einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen. Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen, mit unseren Großraum- Sammelfahrzeugen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächst gelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind. Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehältnisse

an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.

5 Hinweise

5.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

5.2 Archäologie

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 Kosten

Durch die Inhalte der Satzung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf am 27.03.2017 gebilligt.

Gremersdorf, 21.04.2017 Siegel (Henning Pries)

- Bürgermeister –

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 für die Ortschaft Dazendorf ist am 20.04.2017 in Kraft getreten.